

I. Die Geldschuld und ihre Erfüllung

A. § 907a ABGB – die neue Zentralnorm für die Geldschuld

Mit dem ZVG wurde als neue Zentralnorm für die Geldschuld § 907a ABGB geschaffen. In diesem finden sich zum einen die allgemeinen Regelungen zu Ort und Art der Erfüllung, Kosten und Gefahrtragung, zum anderen die Sonderbestimmungen zur Zahlung mittels Banküberweisung.

Es handelt sich dabei um **dispositives Recht**. Die gesetzliche Regelung kommt daher nur dann zur Anwendung, wenn keine anderslautende vertragliche Vereinbarung und keine abweichende Verkehrsübung besteht (welche gegebenenfalls gemäß § 914 ABGB für die Vertragsauslegung heranzuziehen ist).

§ 907a ABGB ist zwar nur unmittelbar für Geldschulden aus Vertragsverhältnissen anwendbar, allerdings wurde seine Wirkung durch Verweise in § 1417 und § 1420 ABGB auch **auf gesetzliche Schuldverhältnisse erstreckt**. Seine Regelungen sind daher etwa auch auf Schadenersatzzahlungen, Bereicherungsansprüche oder gesetzlichen Unterhalt anzuwenden.

B. Erfüllungsort, Gefahr, Kosten und Zahlungsart

§ 907a ABGB

(1) Eine Geldschuld ist am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen, indem der Geldbetrag dort übergeben oder auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto überwiesen wird. Haben sich nach der Entstehung der Forderung der Wohnsitz oder die Niederlassung des Gläubigers oder dessen Bankverbindung geändert, so trägt der Gläubiger eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr und der Kosten für die Erfüllung.

(2) Wird eine Geldschuld durch Banküberweisung erfüllt, so hat der Schuldner den Überweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist. Wenn der Fälligkeitstermin nicht schon im Vorhinein bestimmt ist, sondern die Fälligkeit erst durch Erbringung der Gegenleistung, Rechnungsstellung, Zahlungsaufforderung oder einen gleichartigen Umstand ausgelöst wird, hat der Schuldner den Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstands zu erteilen. Der Schuldner trägt die Gefahr für die Verzögerung oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, soweit die Ursache dafür nicht beim Bankinstitut des Gläubigers liegt.

Mit der 2013 eingeführten Regelung des § 907a ABGB wurde von der bisherigen Rechtslage abgegangen und bestimmt, dass Geldschulden **am Wohnsitz oder der**

Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen sind. Die Geldschuld wurde somit als **Bringschuld** ausgestaltet. Der Schuldner ist dafür verantwortlich, dass seine Zahlung rechtzeitig beim Gläubiger einlangt. Er hat grundsätzlich die Gefahr für das Unterbleiben der Zahlung, das Verzögerungsrisiko und die Kosten für den Weg zum Gläubiger zu tragen (siehe dazu unten Punkt I.C.3.).

Die Bestimmung nennt **zwei Arten der Erfüllung**, nämlich eine **Übergabe des Geldbetrags** am Erfüllungsort und die **Überweisung** auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto. Die Wahl zwischen diesen Möglichkeiten kommt dem Schuldner zu. Voraussetzung für Letztere ist die Bekanntgabe einer Bankverbindung durch den Gläubiger.

Selbstverständlich bleibt es weiterhin den Parteien überlassen, **vertraglich andere Zahlungsarten** als die gesetzlich geregelten **zu vereinbaren**, wie zum Beispiel einen Abbuchungsauftrag¹ oder Kreditkartenzahlung. Die vertragliche Festlegung geht dann der dispositiven Gesetzesbestimmung vor. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn nur eine der gesetzlich vorgesehenen Erfüllungsarten – Barzahlung beziehungsweise Überweisung – vertraglich vereinbart wurde. In diesem Fall verliert der Schuldner die Wahlmöglichkeit.

1. Erfüllung durch Übergabe

Eine Erfüllung durch Übergabe erfolgt in der Praxis am häufigsten im Rahmen von am selben Ort abgewickelten Zug-um-Zug-Geschäften. Die Übergabe der Ware oder die Erbringung einer Dienstleistung steht dabei in unmittelbarem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Barzahlung, wie etwa bei einem Warenkauf im Ladengeschäft oder beim Besuch eines Friseurs.

Die **Möglichkeit einer Barzahlung** steht einem Geldschuldner aber auch bei allen anderen Geschäften **immer** offen, wenn vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart ist. So bleibt zum Beispiel einem Mieter – natürlich wiederum mangels anderslautender Abrede – stets die Möglichkeit, seine Miete dem im selben Haus wohnenden (Privat-)Vermieter persönlich in bar zu übergeben.

Die direkte Bargeldzahlung ist allerdings nicht die einzige Variante der Erfüllung durch Übergabe. So wie auch in allen anderen Fällen einer Leistung durch Übergabe besteht immer die Möglichkeit der Zwischenschaltung eines **Boten**. Dieser vollzieht die Übergabe als „verlängerter Arm“ des Schuldners. Als Standarddienstleistung bietet dies zum Beispiel die Österreichische Post AG an: Sie übernimmt die Zustellung von Bargeldbeträgen direkt an den Empfänger („Wertbrief“).

1 Eine in der Praxis etablierte Form des „Lastschriftverfahrens“, daneben gibt es noch die Einziehungs-ermächtigung. Vgl dazu *Haslhofer-Jungwirth/Kaufmann/Ressnik/Zimmermann* in *Weilinger*, ZaDiG § 1 Rz 37f (Stand September 2013, rdb.at)

2. Zahlung durch Banküberweisung

Durch das ZVG fand erstmals eine Regelung über die Zahlung durch Banküberweisung ins ABGB Eingang. § 907a Abs 1 ABGB stellt nun auch gesetzlich ausdrücklich klar, dass Geldschulden durch Buchgeldzahlungen erfüllt werden können.

Dies gilt grundsätzlich für alle Arten von Geldschulden und bedarf daher keiner Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger. Einzige Voraussetzung ist, dass Letzterer ein **Bankkonto bekannt gegeben hat**. Dies kann ausdrücklich im Zuge des Vertragsabschlusses erfolgen, als Bekanntgabe ist aber zum Beispiel auch die Angabe einer Bankverbindung auf Geschäftspapieren oder der Unternehmenswebsite anzusehen. (Dies entspricht der schon bisher herrschenden Meinung, nach der in solchen Fällen davon ausgegangen wurde, dass der Gläubiger durch die Angabe eines Kontos konkludent seine Zustimmung zu einer Zahlung mittels Überweisung gibt.)²

Der Gläubiger ist allerdings gesetzlich nicht verpflichtet, sein Konto bekannt zu geben (anderes gilt im MRG und KSchG, dazu Punkt I.C.). Legt er also **keine Bankverbindung** offen, bleibt dem Schuldner **nur die Möglichkeit der Barzahlung**.

Ausgeschlossen ist eine Überweisung auch dann, wenn dieser Zahlungsform eine allgemeine Verkehrsübung entgegensteht.³ So darf der Geldschuldner zum Beispiel seinen Einkauf im Supermarkt nicht per Überweisung bezahlen, auch wenn ihm ein Konto der Handelskette bekannt ist, sondern es stehen ihm nur die direkt an der Kassa angebotenen Zahlungsarten wie Bar- und allenfalls Kartenzahlung zur Verfügung.

Da das Bankkonto nach dem Gesetzeswortlaut nur im Falle einer Überweisung als Erfüllungsort gilt, kann man natürlich hinterfragen, wie **andere vergleichbare Zahlungsarten** zu beurteilen sind; zu nennen ist hier vor allem die Bareinzahlung auf das Empfängerkonto mittels Zahlscheins direkt im Bankinstitut des Gläubigers. Vorausgesetzt, der Schuldner darf mittels Überweisung erfüllen, wird wohl **auch in diesen Fällen die Einzahlung auf das Gläubigerkonto schuldbefreiend** sein.⁴

a) Rechtzeitigkeit der Zahlung mittels Banküberweisung

Die Neuregelung der Geldschuld wurde auch dazu genützt, die Frage nach der Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen gesetzlich klarzustellen. Die **allgemeine Grundregel** dazu befindet sich in § 907a Abs 2 ABGB.⁵

² *Meinl/Stabentheiner*, Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick, ÖJZ 2013, 437 (439) mwN.

³ Diese wird bei Fehlen einer entsprechenden Vereinbarung uU gemäß § 914 ABGB Vertragsbestandteil.

⁴ *Meinl/Stabentheiner* aaO.

⁵ Anlass dafür war das Urteil des EuGH v 3.4.2008, C-306/06, 01051 *Telecom/Deutsche Telekom*, mit dem ausgesprochen wurde, dass bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen (im B2B-Bereich) es auf das Datum der Gutschrift des Geldbetrags auf dem Konto des Gläubigers ankomme.

Nach bis zum ZVG herrschender Rechtsprechung und Lehre war für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Zahlung durch Banküberweisung der Zeitpunkt des Einlangens des Überweisungsauftrages maßgeblich (bei ausreichender Kontodeckung). Zur Wahrung der Zahlungsfrist reichte es also aus, den Auftrag erst am Fälligkeitstag zu erteilen.

§ 907a Abs 2 Satz 1 ABGB legt hingegen nun als Grundregel – bei im Vorhinein bestimmter Fälligkeit – fest, dass der **geschuldete Betrag** bereits **am Fälligkeitstermin am Konto des Gläubigers wertgestellt** sein muss. Der Schuldner ist demnach verpflichtet, die Dauer des Geldtransfers zu antizipieren und den **Überweisungsauftrag entsprechend rechtzeitig** zu erteilen.

Dies wird Schuldner im EU-Binnenmarkt auf europäischer Ebene durch die Zahlungsdienste-RL 2007/64/EG und in Österreich durch das ZaDiG sehr erleichtert. Gemäß § 42 ZaDiG hat die Wertstellung in der Regel am auf den Eingang des Überweisungsauftrages folgenden Geschäftstag zu erfolgen. Diese Frist kann sich bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen (§ 42 Abs 1 ZaDiG) oder bei Aufträgen nahe dem Tagesende (§ 38 Abs 3 ZaDiG) zwar jeweils um einen Tag erhöhen, es kann aber jedenfalls davon ausgegangen werden, dass eine **Zahlung spätestens am dritten Geschäftstag nach Auftragserteilung** am Empfängerkonto **wertgestellt** wird.

Der Begriff „wertgestellt“ nimmt Bezug auf das in § 43 ZaDiG definierte Wertstellungsdatum, das vom Zeitpunkt der Gutschrift am Gläubigerkonto abweichen kann. Das (auch für die Berechnung der Bankzinsen maßgebliche) Wertstellungsdatum stellt auf das Einlangen bei der Empfängerbank ab (während die Gutschrift am Konto des Gläubigers je nach Sachlage eventuell erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann).

Als Ausnahme von der in § 907a Abs 2 Satz 1 ABGB festgeschriebenen Grundregel legt der zweite Satz fest, dass für Fälle eines **nicht schon im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermins** die **(unverzügliche) Erteilung des Überweisungsauftrages maßgeblich** ist.

Auf das Wertstellungsdatum ist also nur dann abzustellen, wenn der **Fälligkeitstermin im Vorhinein bestimmt** ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Tag der Fälligkeit bereits bei Begründung des Schuldverhältnisses feststeht. Dies kann entweder auf vertraglicher Vereinbarung (zum Beispiel „Zahlung fällig am 1.1.2014“, „zahlbar jeweils am Monatsletzten“) oder gesetzlicher Bestimmung beruhen (wie zum Beispiel im neuen § 15 Abs 3 MRG: „am fünften eines jeden Kalendermonats im Vorhinein“, mehr dazu unten Punkt I.C.2.). Fälligkeitstermine, deren genaues Datum sich erst aus weiteren Umständen ergibt („zahlbar zwei Wochen nach Erhalt der Ware“, „binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang“), fallen hingegen nicht darunter.

Als weitere, dem Eintritt der Fälligkeit immanente Voraussetzung muss der zu zahlende **Geldbetrag auch seiner Höhe nach feststehen**.⁶ Denn ist dies nicht der Fall, so wird die Fälligkeit notwendigerweise erst durch einen weiteren Umstand – nämlich die Festlegung der Höhe der Geldschuld, in welcher Weise auch immer – ausgelöst, und ist somit „*nicht schon im Vorhinein bestimmt*“, wie es der Gesetzeswortlaut verlangt.

Dies trifft etwa auf Dauerschuldverhältnisse zu, in denen der Zahlungstermin zwar feststeht, die Höhe des geschuldeten Betrags aber von einer variierenden Inanspruchnahme einer Leistung abhängt und dem Schuldner erst mit Rechnungslegung mitgeteilt wird. Zu denken ist beispielsweise an folgende Vereinbarung: „*quartalsweise Abrechnung, Zahlung fällig am Letzten des Folgemonats*“. In derartig gelagerten Fällen reicht eine Erteilung des Überweisungsauftrages am Tag der Fälligkeit aus. Zusammengefasst ist man also als Geldschuldner immer dann verpflichtet, durch zeitgerechte Veranlassung der Überweisung für eine Wertstellung am Fälligkeitstermin zu sorgen, wenn **sowohl der Tag der Fälligkeit als auch die Höhe des zu zahlenden Betrags bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Schuld bekannt** sind.

Im Umkehrschluss ist **bei Fehlen einer dieser beiden Voraussetzungen** die Regel nach Absatz 2 zweiter Satz maßgeblich, wonach der Schuldner den **Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub** nach Eintritt des die Fälligkeit auslösenden Umstands zu erteilen hat. Als Beispiele für einen solchen nennt das Gesetz in Anlehnung an die Fälligkeitsregel des § 1334 ABGB die **Erbringung der Gegenleistung**, die **Rechnungsstellung** sowie die **Zahlungsaufforderung**. Weiters verweist das Gesetz ausdrücklich auf damit vergleichbare Umstände. Es kommen daher etwa auch der Abschluss eines Abnahmeverfahrens, die Übergabe von technischen Handbüchern und Dokumentationen oder die Durchführung einer Einschulung in Betracht. In all diesen und gleichgelagerten Fällen hat der Schuldner den Überweisungsauftrag also ohne unnötigen Aufschub zu erfüllen. Was bedeutet dies konkret? Wie viel Zeit steht dem Schuldner nun tatsächlich für die Erteilung des Überweisungsauftrages zur Verfügung? Dies hängt von der Beurteilung ab, in welcher Zeitspanne die Handlung im Rechtsverkehr üblicherweise erbracht werden kann. Der Schuldner ist also nicht verpflichtet, auf der Stelle tätig zu werden, er darf aber auch nicht grundlos Zeit verstreichen lassen. Im Grunde ist wohl davon auszugehen, dass ihm **einige wenige Tage** zur Verfügung stehen. In vielen Fällen wird dem Schuldner nach dem die Fälligkeit auslösenden Ereignis aber ohnehin eine bestimmte Zahlungsfrist zur Verfügung stehen (zum Beispiel Eingang der Rechnung mit dem Vermerk „*zahlbar binnen 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung*“ oder „*fällig am 30. April 2013*“). Diesen Zeitraum kann der Geldschuldner voll ausnützen. Denn da es sich nicht um Fälle eines im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermins handelt, reicht eine Erteilung des Überweisungsauftrages am letzten Tag der Frist aus.

6 ErläutRV 2111 BlgNR 24. GP 15.

Dies führt zur generellen Frage, wie solche im Geschäftsverkehr weit verbreiteten **Angaben zur Fälligkeit auf der Rechnung** zu beurteilen sind. Dazu ist primär zu klären, ob Fälligkeitstermin und Betragshöhe unabhängig von der Rechnung bereits im Vorhinein feststanden und somit für den Eintritt der Verzugsfolgen grundsätzlich das Wertstellungsdatum am Gläubigerkonto maßgeblich ist. Ist dies nicht der Fall – weil etwa keine Zahlungsfrist vereinbart worden war oder der Betrag erst konkretisiert werden muss –, so ist jedenfalls auf den Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrags abzustellen. Es reicht daher aus, die Überweisung je nach Konstellation entweder ohne Aufschub (bei sofortiger Fälligkeit, Rechnungsvermerk zum Beispiel „bei Erhalt“) oder am letzten Tag einer angegebenen Zahlungsfrist zu veranlassen.

Im Falle eines **im Vorhinein feststehenden Fälligkeitstermins** ist zu prüfen, ob es **durch die Angaben auf der Rechnung zu einer Veränderung der Fälligkeit** kommt. Unproblematisch ist der Fall, dass auf der Rechnung lediglich das bereits feststehende Datum erneut angegeben wird. Es bleibt beim ursprünglichen Fälligkeitstermin, die Wertstellung am Konto des Gläubigers hat spätestens an diesem Tag zu erfolgen. **Weicht das auf der Rechnung vermerkte Zahlungsziel vom bereits ursprünglich feststehenden Fälligkeitstermin ab**, so gilt Folgendes: Würde die Zahlungsfrist durch die Angaben auf der Rechnung verkürzt, so ist dies als unzulässige einseitige Vertragsanpassung unbeachtlich. Es bleibt also auch in diesem Fall bei der ursprünglich bestimmten Fälligkeit und somit bei der Maßgeblichkeit des Wertstellungsdatums.

Schwieriger zu beurteilen ist der Fall einer **Verlängerung der Zahlungsfrist durch den Rechnungsleger**. Handelt es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche, den Gläubiger bindende Willenserklärung – wovon im Regelfall auszugehen sein wird – kommt sie dem Schuldner jedenfalls zugute. Ob ihm aber die damit verbundene nachträgliche Änderung des Zahlungstermins auch den zusätzlichen Vorteil einer Möglichkeit der Auftragserteilung am Tag der Fälligkeit verschafft, muss nach den Regeln der Vertragsauslegung gemäß § 914 ABGB beurteilt werden. Dabei ist auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen und eine allgemein gültige Antwort daher nicht möglich. Die vertragliche Ausgangssituation der im Vorhinein bestimmten Fälligkeit und die damit verbundene gesetzliche Folge, bei Beurteilung der Rechtzeitigkeit auf den Wertstellungstermin abzustellen, sprechen aber wohl eher dafür, dass auch bei einer Verlängerung der Zahlungsfrist durch den Gläubiger der geschuldete Betrag am Fälligkeitstag wertgestellt sein muss.⁷

§ 907a ABGB ist im allgemeinen Vertragsrecht angesiedelt und gilt unmittelbar daher nur für vertragliche Schuldverhältnisse. Durch Verweise in den §§ 1417 und 1420 ABGB wurde die Regelung zur Geldschuld **auch für gesetzliche Schuldverhältnisse** anwendbar gemacht. Sie gilt daher beispielsweise auch für Schadenersatz- oder Unterhaltszahlungen.

⁷ Meinl/Stabentheiner, Das neue Zahlungsverzugsgesetz im Überblick, ÖJZ 2013, 437 (442).

Beispiele

Im Vertrag eines Unternehmens mit seinem Handy-Anbieter ist eine Abrechnungsperiode vom 15. eines Monats bis zum 14. des Folgemonats vereinbart, die Bezahlung des nutzungsabhängigen Entgelts ist jeweils am folgenden Monatsletzten fällig; die Rechnungslegung erfolgt zum Ende der Abrechnungsperiode. *(Während der Fälligkeitstag vertraglich festgelegt ist, variiert die Höhe des zu zahlenden Betrags. Es handelt sich daher um den Fall eines nicht schon im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermins. Es genügt, den Überweisungsauftrag am Monatsletzten zu erteilen.)*

Mit seinem Internet-Anbieter hat das Unternehmen die laufende Bereitstellung eines Internetzugangs mit diversen Zusatzleistungen gegen eine monatliche Flat Fee in Höhe von € 45,- vereinbart, zahlbar jeweils am 10. des Folgemonats mittels Banküberweisung. *(Die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Geldbetrag bereits am 10. am Konto des Telekom-Anbieters wertgestellt ist.)*

Auf den monatlich ausgestellten Rechnungen findet sich der Vermerk „zahlbar bei Erhalt“. *(Dies weicht von der Vertragsvereinbarung ab und entfaltet, solange es vom Kunden nicht akzeptiert wird, als einseitige Willenserklärung keine rechtliche Wirkung.)*

Auf den Rechnungen wird in Folge einer Vereinheitlichung der Abrechnungsperioden nun als Fälligkeitstermin der 15. des Folgemonats angegeben. *(Für den Kunden bedeutet dies eine Verlängerung der Zahlungsfrist. Ob sich der Provider mit der nachträglichen Verlängerung auch des Vorteils einer Wertstellung des geschuldeten Betrags am Fälligkeitstag begeben wollte, ist fraglich, wird aber wohl eher zu verneinen sein.)*

Ein Gerichtsbeschluss verpflichtet den Vater zur Leistung einer monatlichen Unterhaltszahlung von € 578,- an seine im Haushalt der Mutter lebende Tochter. *(Der Geldbetrag muss am Monatsersten am Empfängerkonto wertgestellt sein.⁸)*

Der geklagte Unfallverursacher verpflichtet sich in einem am 1.4.2013 vor Gericht geschlossenen Vergleich zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von € 2.550,- an das Unfallopfer binnen 14 Tagen („ohne Respiro“) per Überweisung an den Klagevertreter. *(Der Überweisungsauftrag muss so rechtzeitig erteilt werden, dass der Betrag spätestens am 15.4.2013 am Konto des Rechtsanwalts wertgestellt ist.)*

b) Fälligkeit von Geldschulden

Voraussetzung für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Zahlung und daher auch für die eben dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen für Banküberweisungen nach § 907a Abs 2 ABGB ist natürlich die Kenntnis über den **Zeitpunkt der Fälligkeit** von Geldschulden. Die bisherigen Ausführungen setzten voraus, dass der Tag der Fälligkeit (unstrittig) feststeht.

In der Praxis stößt die Bestimmung des Fälligkeitstags in vielen Fällen auf Schwierigkeiten. Sie ist aber, zum Beispiel für die Berechnung der Verzugszinsen, unumgänglich. Auskunft darüber, wann eine Geldschuld zu erfüllen ist, geben die Fälligkeitsregeln der §§ 904 und 1334 ABGB (an die § 1417 ABGB auch für außervertragliche Schuldverhältnisse anknüpft).⁹

8 Nach hL und Rsp galt dies allerdings als Ausnahme von der allgemeinen Qualifizierung von Geldschulden als Schickschulden schon bisher; vgl Reischauer in Rummel, ABGB³ § 905 Rz 21).

9 Aufbau und systematische Einordnung der Regelungen zur Fälligkeit im ABGB sind nur historisch erklärbar und harren längst einer Systematisierung. Näheres zu den Fälligkeitsbestimmungen in Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.01 § 905 Rz 1 ff (www.rdb.at) und Stabentheiner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON 1.02 § 1417 Rz 1 ff (Stand Februar 2014, rdb.at).

Maßgeblich für den Eintritt der Fälligkeit **ist primär** eine entsprechende **vertragliche Vereinbarung**. Subsidiär richtet sich die Fälligkeit nach der **Natur der Leistung**.¹⁰ Für bestimmte Rechtsverhältnisse legt das **Gesetz** einen konkreten Tag fest (zB § 15 Abs 3 MRG, siehe dazu unten Punkt I.C.2.). In der Realität vieler Vertragsverhältnisse fehlt es allerdings an einer rechtlich wirksamen Vereinbarung über die Fälligkeit bzw an der Möglichkeit ihrer Bestimmung nach der Natur der Leistung oder durch Gesetz.

Bei **Versagen dieser Bestimmungsgründe** gilt,¹¹ dass der Schuldner seine Leistung **ohne unnötigen Aufschub nach Erfüllung durch den Gläubiger** zu erbringen hat. Haben die Vertragsparteien ein Verfahren zur **Abnahme oder Überprüfung der Leistung** des Gläubigers vereinbart, so wird die Geldschuld – ebenfalls ohne unnötigen Aufschub – nach Abschluss dieses Verfahrens fällig.

Daraus ist konsequenterweise zu folgern, dass **für den Eintritt des Zahlungsverzugs** bei Vorliegen eines dieser Gründe eine gesonderte **Mahnung nicht mehr erforderlich** ist. Die Verzugsfolgen treten also bereits dann ein, wenn es der Schuldner verabsäumt, die Zahlung ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses zu leisten. Nur in den Fällen, in denen die Zahlungsfrist auf keine dieser Arten bestimmt (bestimmbar) ist, tritt die Fälligkeit erst durch „**Einmahnung**“ – worunter auch die Ausstellung einer Rechnung zu verstehen ist – ein (§ 1417 ABGB).¹² Ebenso werden Schadenersatzansprüche erst mit Einmahnung fällig.¹³

Der **Eingang der Rechnung** ist nach dem Wortlaut des Gesetzes für den Eintritt der Fälligkeit dann relevant, wenn die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht. In der unternehmerischen Praxis führt der Anspruch des Geldschuldners auf Ausstellung einer UStG-konformen Rechnung allerdings in der Regel dazu, dass die Fälligkeit mit dem Rechnungseingang zusammenfällt.¹⁴

Tritt die Fälligkeit durch Ablauf einer – vertraglich vereinbarten oder durch den Gläubiger gewährten – **Zahlungsfrist** ein, so verlängert sich diese auf den **nächstfolgenden Werktag**, wenn ihr letzter Tag auf einen **Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag** oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, fällt.¹⁵ (Beginn und Lauf der Frist werden durch diese Tage nicht behindert.)

10 Vgl OGH 2 Ob 31/07h = RIS-Justiz RS0123392.

11 Wenn es sich nicht um ein Zug-um-Zug-Geschäft gem § 1052 ABGB handelt.

12 *Stabentheiner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.02 § 1417 Rz 3 (Stand Februar 2014, rdb.at).

13 *Größ in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON 1.01 § 1334 Rz 5 (www.rdb.at) mwN.

14 *Größ* aaO Rz 4.

15 Diese Regel lässt sich dem Wortlaut der einschlägigen §§ 902 f ABGB nicht entnehmen, im Regelfall ist allerdings wohl von einer entsprechenden Verkehrsübung auszugehen. Heranzuziehen für die Berechnung der Fristen ist auch Art 5 EuFrÜB – wenn man von dessen direkter Anwendbarkeit im österreichischen Recht ausgeht. Vgl dazu OGH 6 Ob 70/09a, 5 Ob 100/90, 3 Ob 40/99z.

Folgende Feiertage sind nach dem Feiertagsruhegesetz gesetzlich anerkannt: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember. Der Karfreitag ist als Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, anzusehen.^{16, 17}

3. Kosten- und Gefahrtragung

Aus der Ausgestaltung der Geldschuld als Bringschuld – also der Verpflichtung des Schuldners, seine Geldschuld am Sitz des Gläubigers zu leisten – folgt zwingend, dass **der Schuldner Gefahr und Kosten für den Weg des Geldes zum Gläubiger zu tragen hat**. Im Unterschied zur bisher herrschenden Ansicht, die die Geldschuld als „qualifizierte Schickschuld“ angesehen und zwischen Verzögerungs- und Verlustrisiko unterschieden hat, **muss der Schuldner** nach der neuen gesetzlichen Regelung nun **sowohl für eine Verspätung als auch für ein Scheitern** des Geldtransfers **einstehen**.

Dies gilt für **beide in § 907a Abs 1 ABGB vorgesehenen Modalitäten der Erfüllung**, also sowohl für die Übergabe am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers als auch für die Banküberweisung. Nicht von Bedeutung ist in Bezug auf Letzteres, ob es sich um einen Fall eines im Vorhinein bestimmten Fälligkeitstermins oder einer erst durch einen nachträglich hinzutretenden Umstand ausgelösten Fälligkeit handelt.¹⁸ In beiden Fällen gehen Gefahr und Kosten für den Überweisungsvorgang zu Lasten des Schuldners.

Aus diesem Grund muss ein Schuldner auch für einen Schaden eintreten, der durch eine fehlerhafte Abwicklung seines Bankinstituts oder einer von dieser eingeschalteten Zwischenbank entsteht. Er hat anfallende Verzugszinsen oder die pauschale Entschädigung für Betriebskosten gemäß § 458 UGB zu tragen. Für die ihm entstandenen Schäden kann er aber wiederum sein Bankinstitut in Anspruch nehmen. Es obliegt dann der Bank sich freizubeweisen (**Beweislastumkehr** gemäß § 1298 ABGB).

Absatz 1 Satz 2 statuiert allerdings eine **Sonderregel** für den Fall einer Umstandsänderung in der Gläubigersphäre: **Ändert** sich nach Entstehung der Forderung **der Sitz** oder **die Bankverbindung des Gläubigers**, so hat dieser eine dadurch bewirkte Erhöhung der Gefahr oder der Kosten zu tragen.

16 Als Begründung dafür wird darauf abgestellt, dass Österreich den Karfreitag gem Art 11 iVm Art 5 EuFrÜb notifiziert hat. Die konstitutive Wirkung der Notifizierung ist allerdings in Zweifel zu ziehen; eher ist darin eine Bekanntgabe der Rechtslage zu sehen.

17 Zum Fristenablauf an Wochenenden oder Feiertagen ist zusammenfassend anzumerken, dass die materielle Rechtslage spätestens seit der Aufhebung des Bundesgesetzes über die Hemmung des Fristenablaufes durch Samstag und den Karfreitag (BGBl 1961/37) mit 31.12.2011 unzureichend ist und repariert werden sollte (wie es im Zivilverfahrensrecht bereits geschehen ist, vgl § 126 ZPO).

18 ErläutRV 2111 BgNR 24. GP 17.

Eine weitere **Sonderregel** findet sich in Absatz 2 Satz 3 **für die Zahlung per Banküberweisung**: Eine **Verzögerung oder ein gänzlich Misslingen** der Zahlung fällt dem Schuldner dann nicht zur Last, wenn die **Ursache dafür beim Bankinstitut des Gläubigers** liegt. Unterlässt oder verzögert die Empfängerbank die Gutschrift auf dem Bankkonto, so ist dies der Risikosphäre des Gläubigers zuzuordnen und daher von diesem zu tragen; der Schuldner gerät nicht in Verzug. Der Schuldner hat also nur für Fehler seiner Bank oder einer gegebenenfalls von dieser eingeschalteten Zwischenbank einzustehen. Die **Beweislast** dafür trifft allerdings den Schuldner.

Beispiel

Ein Vermieter löst nach Vertragsabschluss seine österreichische Bankverbindung auf und begehrt vom Mieter von nun an Überweisung auf ein Konto auf den Cayman Islands. *(Die Differenz zwischen den Kosten des Banktransfers und denen für Inlandsüberweisungen ist vom Gläubiger zu tragen.)*

Eine Monatsmiete geht am Weg durch die Insolvenz einer in den Geldtransfer involvierten Zwischenbank verloren. *(Das zusätzliche Risiko der Zwischenschaltung eines weiteren Bankinstituts resultiert aus der nachträglichen Änderung der Bankverbindung und ist daher vom Gläubiger zu tragen. Der Verlust des Geldes fällt daher ihm zur Last.)*

Der Mieter vermeidet das aufwändigere Prozedere des internationalen Banktransfers und bringt dem im selben Haus wohnenden Vermieter das Geld am Monatsersten in bar vorbei. *(Sofern nicht ausschließlich Zahlung durch Banküberweisung vertraglich vereinbart wurde oder eine Verkehrsübung entgegensteht, hat der Schuldner immer auch die Möglichkeit zur Erfüllung durch Barzahlung am Sitz des Gläubigers.)*

Ein Unternehmen versäumt die rechtzeitige Auftragserteilung zur Überweisung des geschuldeten Entgelts an einen Lieferanten, der Geldbetrag kommt erst drei Tage nach dem (im Vorhinein bestimmten) Fälligkeitstermin bei der Gläubigerbank an. Aufgrund eines Versehens dieser Bank wird der geschuldete Betrag erst nach weiteren zwei Tagen am Konto des Gläubigers wertgestellt. *(Der Schuldner gerät in Verzug und hat für die Verzögerung von drei Tagen einzustehen. Die weitere Verspätung um zwei Tage fällt dem Gläubiger zur Last.)*¹⁹

C. Die Sonderregeln im Konsumentenschutz-, Miet- und Versicherungsrecht

Aufgrund von Bedenken gegen die allgemeine Rechtzeitigkeitsregelung des § 907a ABGB sah sich der Gesetzgeber veranlasst, durch **weitreichende Sonderbestimmungen** die vermuteten nachteiligen Folgen für breite Adressatenkreise, vor allem Verbraucher, zu entschärfen. Ausnahmen finden sich nun in § 6a KSchG sowie in § 36 VersVG²⁰, flankierende Änderungen wurden überdies im Mietrecht, in § 15 Abs 3 MRG sowie in § 1100 ABGB, vorgenommen.

19 Vgl zur Frage des Zusammentreffens mehrerer Ursachen für eine Verzögerung Erläuterung 2111 BgNR 24. GP 17 f.

20 Diese Bestimmung wurde nicht mit dem ZVG, sondern mit dem Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 (VersRÄG 2013), BGBl I 2013/12, eingeführt.

Vorwort

Am 16. März 2013 trat das Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) in Kraft (zum überwiegenden Teil), im Juli 2013 folgten die entsprechenden Bestimmungen für „öffentliche Stellen“ im Vergaberecht. Mit diesen Gesetzen wurde die Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in das österreichische Recht umgesetzt. Die Richtlinienumsetzung wurde darüber hinaus auch zum Anlass genommen, wesentliche Grundfragen der Geldschuld – etwa Ort und Art ihrer Erfüllung und die Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen – neu zu regeln. Begleitend wurden im Wohn- und Verbraucherrecht ergänzende Bestimmungen zur Fälligkeit und Fristwahrung eingeführt.

Im vorliegenden Buch sollen ausgehend von diesen Neuerungen die gesetzlichen Regelungen zu Zahlungsfristen und -verzug in kompakter Form dargestellt werden. Zu diesem Zweck werden im Folgenden die relevanten Bestimmungen im ABGB, UGB und Bundesvergabegesetz 2006 einzeln angeführt und erläutert. Flankierend wird, wo für das Gesamtverständnis notwendig, auf die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen verwiesen, in die der Regelungskomplex Zahlungsverzug eingebettet ist.

Gedacht ist dieses Buch vor allem als Informationsgrundlage für Praktiker, denen nicht nur ein Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen gegeben wird, sondern denen vor allem auch die durch die Richtlinie (teilweise neu) eingeführten Möglichkeiten zur Bekämpfung von Zahlungsverzug – sowohl in Geschäftsbeziehungen mit anderen Unternehmen als auch in solchen mit öffentlichen Stellen – nähergebracht werden sollen. Aus diesem Grund wurde im Fließtext weitgehend darauf verzichtet, rechtswissenschaftliche bzw -politische Diskurse näher auszuführen. Auf diese wird ebenso wie auf weiterführende Literatur und Judikatur in zahlreichen Fußnoten verwiesen.

Ergänzt werden die Ausführungen durch eine umfangreiche Materialiensammlung. In dieser finden sich ua der Text der Zahlungsverzugs-RL als wesentliche Interpretationsgrundlage sowie die Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen.

Die Autoren waren in ihren jeweiligen Fachbereichen mit der legislatischen Umsetzung dieser Gesetzesprojekte befasst.

*Michael Fruhmann
Johanna Hayden
Paul Meinl*